

Merkblatt

„Pro-Kopf“ Beiträge und Transportkosten für Lager, Ferienwochen und Wochenenden

Allgemeines

Die in diesem Dokument für männliche Personen verwendeten Bezeichnungen gelten auch für weibliche Personen.

1. Allgemeine Informationen für „Pro-Kopf“ Beiträge

Die „Pro-Kopf“ Beiträge dienen zur Vergünstigung von Lagern, Ferienwochen und Wochenenden, welche Pfarrpersonen, Sozialdiakone, Fachstellenleiter und Kikos der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Olten für ihre Mitglieder organisieren und durchführen.

- a) Für die Berechnung des Anspruches ist jeder Teilnehmer, der Mitglied unserer Kirchgemeinde ist, beitragsberechtigt.
- b) Für die Leiter gilt der gleiche Beitrag, auch wenn sie nicht im Gebiet unserer Kirchgemeinde Wohnsitz haben.
- c) Für die Beanspruchung von Beiträgen ist vor der Durchführung des Anlasses den Zentralen Diensten ein Budget einzureichen. Nach erfolgtem Anlass ist den Zentralen Diensten und der zuständigen Kommission die vollständige Abrechnung einzureichen (mit visierten Belegen). Defizite werden der Kommissions-Rechnung belastet.
- d) Pro-Kopf-Beiträge werden maximal in der Höhe ausbezahlt, dass die Abrechnung des Lagers zu Null aufgeht.

2. Beiträge

- a) Bei Konfirmandenlager und –wochenenden werden CHF 25 pro Tag und Teilnehmer übernommen. Die Obergrenze beträgt CHF 150 pro Woche.
- b) Für alle weiteren Lager, Ferienwochen und Wochenenden werden CHF 15 pro Tag und Teilnehmer übernommen. Die Obergrenze beträgt CHF 90 pro Woche. Für Halbtageslager zu Hause gilt die Hälfte dieser Beträge. Wenn ein Lager länger als eine Woche dauert, beginnt die Zählung der Tage neu.

- c) Auf Antrag an die zuständige Kommission kann für Teilnehmer mit bescheidenem Einkommen ein Unterstützungsbeitrag bewilligt werden.
- d) Anreise- und Abreisetage werden als volle Tage abgegolten.

3. Transportkosten Lager, Ferienwochen und Wochenenden

- a) Für öffentliche Verkehrsmittel werden Billetts zweiter Klasse bis zur Schweizer Grenze vergütet. Es werden nur effektiv gefahrene Routen abgegolten.
- b) Die Kosten für Mietbusse mit max. 9 Personen oder grössere Busse mit Chauffeur werden bis zur Schweizer Grenze voll vergütet.
- c) Die Kilometerentschädigung beträgt für die Benutzung eines Privatfahrzeuges CHF -.65.
- d) Für Waren- und Gepäcktransporte werden die Mietkosten für einen Kleintransporter entschädigt.

4. Ausnahmen

Billetts und Busmieten für Anlässe die nicht im Punkt 3 enthalten sind, müssen mit Antrag an die zuständige Kommission, welche den Vorentscheid trifft, an den Kirchgemeinderat weitergeleitet werden.

Dieses Merkblatt ersetzt dasjenige vom 9. Dezember 2015. Es tritt mit der Genehmigung des Kirchgemeinderates vom 7. März 2018 in Kraft.

Der Kirchgemeindepäsident:

sig. Peter Schweri

Zentrale Dienste, Leiterin Administration + Personal:

sig. Verena Meyer